



Themen im Plenum

85. bis 87. Plenarsitzung | 21. bis 23. August 2019

1. **Kita-Zukunftsgesetz**
2. **Gründung einer Föderalen IT-Kooperation (FITKO)**
3. **Spielbankgesetz**
4. **Zuschnitt der Wahlkreise für die Landtagswahlen**
5. **Hochschulzulassung**
6. **Agrarbericht 2019**
7. **Ärztliche Grundversorgung**
8. **Landesverkehrsfinanzierungsgesetz**
9. **Bestattungsgesetz – Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit und längere Bestattungsfrist**
10. **Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs**
11. **Rechtschreibung – Konsequenzen aus dem Ergebnis des IQB-Bildungstrends**
12. **Mittelstandsbericht 2019**
13. **Sexualaufklärung in Schulen**



© Landtag RLP / T. Silz

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

die komplett überarbeitete neue Homepage des Landtags ist am 12. August 2019 an den Start gegangen. Die Newsletter des Wissenschaftlichen Informationsdienstes sind in diesem Zusammenhang umbenannt worden. Wir freuen uns daher, Ihnen die erste Ausgabe mit dem Titel „**Themen im Plenum**“ zuleiten zu können. Die älteren Ausgaben der „**WID-PLENUM Kompakt**“ finden Sie wie gewohnt in unserem [Archiv](#).

1. **Kita-Zukunftsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/8830](#) -

ZWEITE BERATUNG
21.08.2019

Die Landesregierung will mit ihrem Entwurf eines Kita-Zukunftsgesetzes das bestehende Kindertagesstättengesetz grundlegend überarbeiten. Sie plant Veränderungen in mehreren Bereichen der **Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz**. Betroffen sind unter anderem die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder, die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Rechtsanspruch auf eine regelmäßige siebenstündige Betreuungszeit, die Personalbemessung und die Beitragsfreiheit.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in seiner aktuellen Fassung umgesetzt. Zum Beispiel werden den **Kindern Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten** eingeräumt (§ 3). Ferner werden die **Mitwirkungsrechte der Eltern** in den Tageseinrichtungen selbst – in der Elternversammlung und im Elternausschuss – sowie auf örtlicher Ebene – im Kreis- oder Stadtelternausschuss – und

auf überörtlicher Ebene – im Landeselternausschuss – präzisiert (§§ 9 – 13).

Des Weiteren sieht der Entwurf eine **Betreuungszeit** vor, die von montags bis freitags regelmäßig **durchgängig sieben Stunden** beträgt (§ 14). Die **Personalbemessung** – das ist die Festlegung des Personalbedarfs in den Kindertagesstätten – soll künftig nicht mehr bezogen auf den jeweiligen Gruppentypus, sondern bezogen auf die in der Einrichtung vorgehaltenen Plätze – ergänzt um einrichtungsbezogene Komponenten – erfolgen (§ 21). Die **Beitragsfreiheit** wird auf alle **Kinder ab dem zweiten Lebensjahr** ausgeweitet (§ 26).

Insgesamt stellt die Landesregierung im Vollausbau zusätzliche Mittel im Landeshaushalt von jährlich rund **81 Mio. Euro** zur Verfügung. Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen legt das Land zudem ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. Euro auf.

Der Bildungsausschuss des Landtags hat zu dem Gesetzentwurf ein **Anhörverfahren** durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Expertenanhörung war die **Personalbemessung**, insbesondere vor dem Hintergrund des Anspruchs auf eine siebenstündige Betreuung. Zudem wurde unter anderem darüber diskutiert, ob die im Landeshaushalt bereitgestellten **finanziellen Mittel** für das Vorhaben ausreichen. Nach der Auswertung der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag vorgeschlagen, den Entwurf ohne Änderungen anzunehmen (Drs. 17/9768).

Die Fraktion der CDU hat einen **Änderungsantrag** zu dem Entwurf eingereicht (Drs. 17/9808). Dieser sieht die Verpflichtung vor, ein Mittagessen anzubieten, wenn das Kind über die Mittagszeit betreut wird. Zudem fordert die Fraktion in dem Antrag eine Erweiterung der Platzkategorie und die Erhöhung des Betreuungsschlüssels. Für die Bereiche Administration, Reinigung sowie Zubereitung des Mittagessens sieht der Antrag zusätzliches qualifiziertes Personal vor.

2. Gründung einer Föderalen IT-Kooperation (FITKO)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9326 -

ZWEITE BERATUNG
21.08.2019

Bund und Länder arbeiten im Bereich der Informationstechnik auf der Grundlage von Art. 91c des Grundgesetzes zusammen. Seit seiner Gründung im Jahr 2010 koordiniert der **IT-Planungsrat** diese Zusammenarbeit. Er steuert Digitalisierungsprojekte und beschließt Standards zur IT-Sicherheit und zur IT-Interoperabilität.

Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung der bisherigen Arbeit des IT-Planungsrats wurden Verbesserungspotenziale und Handlungsbedarfe festgestellt. Für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge und Aufgaben des IT-Planungsrats bedürfte es danach einer **Bündelung der bislang dezentralen Struktur** unter einem Dach. Der IT-Planungsrat hat vorgeschlagen, eine gemeinsame **Anstalt des öffentlichen Rechts** zu gründen. Sie soll **in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes** stehen und ihren **Sitz in**

Frankfurt am Main haben. In dieser **Föderalen IT-Kooperation (FITKO)** sollen alle bisher dezentral organisierten Strukturen gebündelt werden. In seiner koordinierenden Funktion ist der IT-Planungsrat auch hinsichtlich der Umsetzung der aus dem Onlinezugangsgesetz resultierenden Aufgaben gefordert. Zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung hatten die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Jahr 2016 beschlossen, ein Digitalisierungsbudget bereitzustellen, dessen Volumen im Zeitraum von 2020 bis 2022 insgesamt 280 Millionen Euro beträgt. Auch für die Bewirtschaftung dieses Budgets ist die Einrichtung der FITKO erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht die nach Art. 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung zu einem Staatsvertrag vor, mit dem der IT-Staatsvertrag geändert werden soll, um die Voraussetzungen für die Gründung der FITKO zu schaffen.

3. Spielbankgesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drs. 17/9329 -

ZWEITE BERATUNG
21.08.2019

Die Erlaubnis für den Betrieb der Spielbank Mainz wurde im Jahre 2017 aufgrund eines europarechtlichen Ausschreibungsverfahrens erteilt. Bei diesem und ähnlichen Verfahren hat sich gezeigt, dass ihre Rechtmäßigkeit häufiger als früher der gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird.

Die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen die **Regelungen für das Ausschreibungsverfahren** im Spielbankgesetz **klarer und transparenter** fassen. § 3a stellt mit den vorgesehenen Änderungen ausdrücklich klar, dass die Erlaubnis in einem **Verwaltungsverfahren** erteilt wird (§ 3a Abs. 1) und nicht etwa in einem Konzessionsvergabeverfahren nach § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der missverständliche Begriff der „Bewerbung“ wird deshalb nicht weiter verwendet. Unter mehreren Antragstellerinnen und Antragstellern soll die Person ausgewählt werden, die gemäß den Zielen des Gesetzes das beste **Konzept** für den Betrieb der Spielbank vorgelegt hat (§ 4 Absatz 3). Dieses Konzept muss unter anderem eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit, ein Personalkonzept, Planunterlagen der Gebäude und Räume, ein Sicherheitskonzept und die Darstellung enthalten, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll (§ 3 Absatz 3). Die Prüfung, ob die Personen, die eine Glücksspielerlaubnis beantragen, **geeignet** sind, wird künftig in einem eigenen Absatz geregelt (§ 3 Absatz 2).

Der Entwurf regelt außerdem neu, wie mit **Änderungen bei den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern** umzugehen ist, etwa dem Wechsel einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafter oder der Änderung der Beteiligungsverhältnisse. Bisher musste das Ministerium der Finanzen solche Änderungen in den Rechtsverhältnissen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter zustimmen. Nicht alle Änderungen können jedoch einem solchen Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums der Finanzen unterstellt werden, so

die Begründung des Gesetzentwurfs. Nicht möglich ist dies zum Beispiel bei einem Gesellschafterwechsel beim Mutterkonzern eines Spielbankgesellschafters oder wenn Gesellschaftsanteile vererbt werden. **Zukünftig** sollen Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter deshalb **nur noch angezeigt** werden (§ 4 Absatz 5).

Die außerdem geplante **Änderung des Abgabensystems** (unter anderem in §§ 6 und 7) soll den Spielbankunternehmen die wirtschaftlichen Spielräume einräumen, die nach Ansicht der einbringenden Fraktionen zur Veranstaltung eines zeitgemäßen und attraktiven Glücksspielangebotes erforderlich sind. Das neue Abgabensystem soll unter Zugrundelegung der Betriebskennzahlen für das Jahr 2018 zu einer Verringerung des Abgabenaufkommens von rund 350 000 Euro führen.

4. Zuschnitt der Wahlkreise für die Landtagswahlen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9762 -

ERSTE BERATUNG
21.08.2019

(siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/81 vom 30.11.2018)

Zukünftig sollen bei den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz 52 der insgesamt 101 Abgeordneten nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen gewählt werden. Dies ist ein Abgeordneter mehr als bisher. Dem Entwurf zufolge soll ein neuer Wahlkreis Mainz III gebildet werden.

Auch der Zuschnitt einiger Wahlkreise soll verändert werden. So sollen künftig etwa die Städte Pirmasens und Zweibrücken zusammen mit dem Landkreis Südwestpfalz nur noch zwei statt bisher drei Wahlkreise bilden. Dafür werden die Stadt Landau sowie die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim in vier statt bisher drei Wahlkreise aufgeteilt.

Schließlich sollen die im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vorgenommenen Gebietsänderungen, die für die Wahlkreiseinteilung relevant sind und sich in zeitlicher Hinsicht schon verfestigt haben, Berücksichtigung finden. So sollen die seit dem 1. Juli 2014 bestehenden Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg und Thaleisweiler-Wallhalben künftig jeweils einem Wahlkreis zugeordnet werden.

Die Änderungen sind nötig, um sicherzustellen, dass die Wahlkreise möglichst gleich groß sind. Dies gebietet die Wahlrechtsgleichheit. In den Wahlkreisen Mainz II und Zweibrücken wird die Anzahl der Stimmberechtigten im Jahr 2021 voraussichtlich über bzw. unter der Toleranzgrenze von 25 Prozent Abweichung liegen. Dies stellt die Landesregierung in ihrem Wahlkreisbericht vom November 2018 fest (Drs. 17/7805).

5. Hochschulzulassung

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9763 -

ERSTE BERATUNG
21.08.2019

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Dezember 2017 entschieden, dass das Verfahren zur Studienplatzvergabe im Fach Medizin teilweise nicht mit der Verfassung vereinbar ist (siehe WID-Kompakt Nr. 17/41 vom 22.12.2017). In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht Vorgaben zur Studienplatzvergabe gemacht. Sie sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Der Entwurf sieht eine Neuregelung der Zulassung in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen **Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie** vor. So entfällt die bisherige Wartezeitquote. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lebensplanung auf diese Quote ausgerichtet haben, gibt es eine Übergangslösung. Die Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht. Zusätzlich wird eine Eignungsquote von 10 Prozent eingeführt. Durch Landesrecht können weitere Auswahlkriterien eingeführt werden, zum Beispiel neu entwickelte Studieneignungstests. Für das Übergangssystem rechnet die Landesregierung mit Kosten in Höhe von rund 650.000 Euro im Jahr 2019 und von rund 590.000 Euro im Jahr 2020.

6. Agrarbericht 2019

Bericht der Landesregierung
- Drs. 17/9766 -

BESPRECHUNG
21.08.2019

Im **Wirtschaftsjahr 2017/2018** stieg das **Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe** in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt gesehen um rund 14 Prozent an. Die Einkommensentwicklung war jedoch von Bereich zu Bereich sehr unterschiedlich. Während beispielsweise bei den spezialisierten Milchbetrieben die Einkommen nach Überwindung der Krise auf dem Milchmarkt um knapp 50 Prozent stiegen, kam es bei den Gemüsebaubetrieben wegen geringerer Umsatzerlöse zu einem Minus von 33,7 Prozent.

Mit 1,5 Prozent hat die **Land- und Forstwirtschaft in Rheinland-Pfalz** einen **überdurchschnittlichen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung**. In Deutschland insgesamt liegt der Wert lediglich bei 0,8 Prozent. Wein und Gemüse erbringen in Rheinland-Pfalz 34 bzw. 17 Prozent des landwirtschaftlichen Produktionswertes. Die Tierhaltung spielt mit 17 Prozent eine wesentlich geringere Rolle als in anderen Bundesländern.

7. Ärztliche Grundversorgung

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9764 -

ERSTE BERATUNG
21.08.2019

Der Gesetzentwurf sieht die **Einführung von Vorabquoten** bei der Vergabe von Studienplätzen **im Fach Medizin** vor. Damit sollen die **hausärztliche Versorgung** und der **ärztliche Nachwuchs im öffentlichen Gesundheitswesen** auch zukünftig sichergestellt werden.

Mit der **Landarztquote** wird ein Kontingent von 6,3 Prozent aller Plätze in Rheinland-Pfalz vorab für Bewerber reserviert, die ein besonderes Interesse an einer landärztlichen Tätigkeit haben. Dies entspricht pro Semester rund 13 Studienplätzen. Im Gegenzug verpflichten sich die Bewerber nach Erlangung des Facharzttitels für 10 Jahre eine hausärztliche Tätigkeit aufzunehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach,

haben sie eine Vertragsstrafe von maximal 250.000 Euro zu zahlen. Eine ähnliche Regelung sieht der Entwurf für das **öffentliche Gesundheitswesen** vor. Hier wird ein Kontingent von 1,5 Prozent aller Studienplätze vorab reserviert. Dies entspricht 3 Plätzen pro Semester.

8. Landesverkehrsfinanzierungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9765 -

ERSTE BERATUNG
22.08.2019

Bis zum 31. Dezember 2019 erhalten die Länder für die **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden** Finanzhilfen des Bundes.

Nach **Wegfall dieser Mittel** will das Land **ab dem Jahr 2020** den Kommunen in derselben Höhe Mittel für den kommunalen Straßenbau und den Bau von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs zur Verfügung stellen.

Für die Verwendung der Mittel soll das Gesetz zur Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes eine rechtliche Grundlage schaffen. Dabei sollen bewährte Regelungen beibehalten werden. Das betrifft insbesondere die förderfähigen Vorhaben und das Förderverfahren. So soll Rechtssicherheit für laufende und zukünftige Vorhaben geschaffen werden.

9. Bestattungsgesetz – Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit und längere Bestattungsfrist

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drs. 17/9794 -

ERSTE BERATUNG
22.08.2019

Die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen mit ihrem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes **Gemeinden und kirchlichen Friedhofsträgern** ermöglichen, **Grabmale aus Kinderarbeit** auf ihren Friedhöfen zu verbieten. Sie sollen künftig per Satzung bestimmen können, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie aus der EU, der Schweiz oder den im Europäischen Wirtschaftsraum assoziierten Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein stammen oder wenn eine unabhängige Organisation die kinderarbeitsfreie Herstellung nachweist.

Sieben Bundesländer sehen Regelungen zum Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit vor. Regelungen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vergleichbar sind, finden sich in Bayern und Hessen.

Daneben soll die **Bestattungsfrist von sieben auf zehn Tage verlängert** werden. Die Angehörigen sollen mehr Zeit haben, um grundsätzliche Fragen der Bestattung zu klären. Auf diese Weise möchte der Gesetzentwurf ein würde- und pietätvolles Abschiednehmen von den Verstorbenen ermöglichen. Zu der Thematik hat die **Fraktion der CDU** einen **Antrag** eingereicht (Drs. 17/9804). Sie fordert darin ebenfalls eine Verlängerung der Bestattungsfrist, um den Angehörigen mehr Zeit zum Abschiednehmen zu geben.

10. Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs

Antrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 - Drs. 17/8082 -

Antrag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 - Drs. 17/8100 -

Jahresbericht des Rechnungshofs 2019 - Drs. 17/8300 -

Stellungnahme der Landesregierung hierzu - Drs. 17/9160 -

BERATUNG
22.08.2019

Der Antrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. 17/8082) und der Antrag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. 17/8100) stehen gemeinsam mit dem Jahresbericht des Rechnungshofs 2019 (Drs. 17/8300) und der Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drs. 17/9160) am Donnerstag auf der Tagesordnung.

In seinem **Jahresbericht 2019** fasst der **Rechnungshof** das Ergebnis seiner Prüfung zusammen, soweit es für die

Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann. Der Bericht enthält neben den aktuellen Prüfungsergebnissen des Jahres 2018 auch Feststellungen zu früheren Haushaltsjahren. So sei der Haushalt 2018 nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis erstmals strukturell ausgeglichen. Der Rechnungshof fordert aber unter anderem die Entwicklung einer ressortübergreifenden Produktstrategie für den **Einsatz mobiler Endgeräte** (Smartphones und Tablets). In ihrer Stellungnahme weist die Landesregierung darauf hin, dass eine solche Produktstrategie zwischenzeitlich auf der Staatssekretärskonferenz beschlossen worden sei.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag, die Landesregierung zur Berichterstattung über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen aufzufordern. Insgesamt empfiehlt der Ausschuss, sowohl der Landesregierung als auch dem Präsidenten des Rechnungshofs Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen (Drs. 17/9757).

(Weitere ausführliche Informationen zu dem Jahresbericht des Rechnungshofs 2019 und der Stellungnahme der Landesregierung: WID-PLENUM Kompakt für die 80.-81. Plenarsitzung vom 15.05.2019).

11. Rechtschreibung – Konsequenzen aus dem Ergebnis des IQB-Bildungstrends

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage
- Drs. 17/9008 -

BESPRECHUNG
23.08.2019

Was die **Rechtschreibung** der Schülerinnen und Schüler angeht, liegt Rheinland-Pfalz im breiten **Mittelfeld** der Bundesländer. Diesen Schluss zieht die Landesregierung aus dem **IQB-Bildungstrend 2016**, einer **Ländervergleichsstudie**, die regelmäßig im Auftrag der Kultusministerkonferenz durchgeführt wird. 51,7 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz erreichten oder übertrafen der Studie zufolge den Regelstandard im Bereich Rechtschreibung. Mit 494 Punkten weicht das Land damit nur unerheblich vom Durchschnittswert von 500 Punkten ab.

Dass 23,4 Prozent der Schülerinnen und Schüler den Mindeststandard im Bereich Rechtschreibung nicht erreichten, führen die Autoren der Studie darauf zurück, dass mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen sind (Inklusion), außerdem mehr Kinder mit Zuwanderungshintergrund. Seit Beginn des Schuljahres 2018/2019 soll ein Programm zur Leseförderung an Grundschulen eine sichere Rechtschreibung unterstützen.

12. Mittelstandsbericht 2019

Bericht der Landesregierung
- Drs. 17/9801 -

BESPRECHUNG
23.08.2019

Die **rheinland-pfälzische Wirtschaftsstruktur** ist **mittelständisch** geprägt. 99,5 Prozent aller Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz gehörten im Jahr 2017 zum Mittelstand. Sie erwirtschafteten 42 Prozent des Gesamtumsatzes und stellten 57 Prozent der Arbeitsplätze.

Die Erlöse der mittelständischen Unternehmen sind von 2010 bis 2017 um 14 Prozent gestiegen. Das **Umsatzwachstum** war damit im Mittelstand etwas stärker als im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt. Der durchschnittliche Jahresumsatz je Beschäftigten (**Umsatzproduktivität**) war hingegen im Jahr 2017 unterdurchschnittlich. Er lag um rund 51.000 EUR unter dem der Gesamtwirtschaft.

Innerhalb des Mittelstands hat das **Handwerk** große Bedeutung. Rund 18 Prozent aller mittelständischen Unternehmen im Land gehörten im Jahr 2017 dem Handwerk an.

Auch die überwiegende Mehrheit der **Landwirtschaftsbetriebe** wird als mittelständische Unternehmen geführt. Ihre Zahl nahm allerdings zwischen 2010 und 2016 um 14 Prozent ab.

Die weit überwiegende Zahl der mittelständischen Unternehmen sind **Kleinstunternehmen**: 88,6 Prozent der Unternehmen haben weniger als 10 Beschäftigte.

Regionaler Schwerpunkt des Mittelstands ist nach wie vor die **Region Mittelrhein-Westerwald**: Im Jahr 2017 hatten knapp ein Drittel der mittelständischen rheinland-pfälzischen Unternehmen ihren Sitz in dieser Region.

13. Sexualaufklärung in Schulen

Antwort der Landesregierung auf eine
Große Anfrage
- Drs. 17/7767 -

BESPRECHUNG
23.08.2019

Das 2009 gegründete Landesnetzwerk SCHLAU (SCHwul Lesbische Aufklärung) zielt mit seinen Workshops darauf ab, Jugendliche für die Akzeptanz sexueller Vielfalt und für die bestehenden Diskriminierungen aufgrund sexueller Identitäten zu sensibilisieren. Es handelt sich damit nicht um ein Programm der Sexualaufklärung, sondern der Demokratiebildung und der Vielfaltspolitik, so die Landesregierung. In ihrer Antwort listet die Landesregierung auf, welche Schulen an den Workshops des Netzwerks teilgenommen haben. Seit dem Jahr 2015 unterstützt die Landesregierung das Netzwerk mit jährlichen Fördermitteln in Höhe von 10.000 Euro.